

281/J

der Abgeordneten Motter, und Partner/innen

an das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie

betreffend Artikel 44 des UN-Übereinkommens über die Rechte des Kindes

Das "UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes" wurde vom Österreichischen Nationalrat am 26. Juni 1992 genehmigt und am 16. August 1992 von Österreich ratifiziert.

Gemäß Artikel 44 Zi (1) dieser Kinderrechtskonvention "...verpflichten sich die Vertragsstaaten, dem Ausschuß über den Generalsekretär der Vereinten Nationen Berichte über die Maßnahmen, die sie zur Verwirklichung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte getroffen haben, und über die dabei erzielten Fortschritte vorzulegen und zwar a) innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Übereinkommens für den betreffenden Vertragsstaat b) danach alle fünf Jahre."

Laut einer Anfragebeantwortung (XIX. GP.-NR, 1809 AB) Ihres Ministeriums vom 14. September 1995 wurde von der zuständigen Frau Bundesministerin versichert, daß man um die rasche Fertigstellung dieses Berichtes bemüht sei. Als Termin wurde Herbstbeginn 1995 angegeben.

Da dieser Bericht bis dato nicht erfolgt ist und die geforderten zwei Jahre zur fälligen Berichterstattung längst überschritten sind, stellen die unterfertigten Abgeordneten folgende

Anfrage

1. Wann ist voraussichtlich mit der Fertigstellung des Berichts gemäß Art. 44 des Internationalen Übereinkommens über die Rechte des Kindes zu rechnen?
2. Wann ist mit der Übermittlung dieses Berichtes an den Generalsekretär der Vereinten Nationen zu rechnen?
3. Wann wird der Bericht dem Österreichischen Nationalrat zur Verfügung gestellt?
4. Aus welchen Gründen kommt es zu einer derartigen Verzögerung bei der Erfüllung der Berichtspflicht an die Vereinten Nationen?